

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGB)

der

DEGERenergie GmbH & Co KG
Hafnerstraße 50
72131 Ofterdingen (Deutschland)

Stand: 01.04.2025

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird, für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen DEGERenergie GmbH & Co. KG (im folgenden „Verkäufer“ genannt) und dem Käufer über den Verkauf sämtlicher Produkte und Waren des Verkäufers, auch wenn auf sie in später abgeschlossenen Verträgen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Diese AGB gelten dabei ausschließlich. Soweit diese AGB keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt oder diese AGB bei zukünftigen Geschäften nicht im Einzelfall beifügt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Rechte, die dem Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- 1.4 Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Preise des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Bestellungen des Käufers enthalten verbindliche Angebote zum Vertragsschluss. Maßgeblich für den Inhalt und das Zustandekommen des Vertragsschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers bzw. bei sofortiger Ausführung des Auftrags die Zusendung der bestellten Ware zu dem ausgewiesenen Faktura-Endpreis. Hat der Käufer berechtigte Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. die übersandte Ware, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe und Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. der Lieferung zustande.
- 2.3 An allen Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere Entwürfen, Zeichnungen, Abbildungen etc. – auch soweit diese in elektronischer Form verschickt werden können –, sowie an Mustern, Modellen und Prototypen behält sich der Verkäufer alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

§ 3 Warenbeschreibung

- 3.1 Bezieht sich der Vertrag auf Waren, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, ist der Verkäufer berechtigt, entsprechend dem jeweils aktuellsten Herstellerdatenblatt zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer darauf hinzuweisen, falls sein Interesse ausschließlich auf den bestellten Typ beschränkt ist und in keinem Fall von diesem Typ abgewichen werden darf.

- 3.2 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben dem Verkäufer vorbehalten, ohne dass der Käufer daraus Rechte herleiten könnte. Beschaffenhitsangaben über die Produkte des Verkäufers (technische Daten, Maße etc.) sind nur ungefähr und annähernd, sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie des Verkäufers erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
- 3.3 Muster der vom Verkäufer vertriebenen Waren gelten als Versuchsmuster und begründen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ebenfalls keine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware. Die geltenden Toleranzbereiche sind zu beachten.

§ 4 Preise/Preisanpassung

- 4.1 Maßgebend sind die schriftlich vereinbarten bzw. in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise. Die Preise gelten ab Werk. Nicht eingeschlossen sind insbesondere die Kosten für Transport, Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung, Zoll u.Ä., die stets der Käufer trägt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige gesetzliche Steuern im In- und Ausland werden in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Zusatzkosten, die durch Sonderwünsche des Kunden entstehen, wie z. B. durch verlängerte Standzeiten, Sonderfahrten, erhöhte Kosten der Zollabwicklung oder Ähnliches, werden ebenfalls dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 4.2 Soweit sich nach Vertragsschluss bis zur Ausführung der Bestellung vom Verkäufer nicht vertretbare und nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen im Hinblick auf die Gesamtkosten ergeben, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Änderungen von Herstellungs- oder Lohnkosten (wie z.B. Tarifabschlüssen), Rohstoffpreisen, technischen Normen und Regeln oder Materialpreisänderungen („Kostenelemente“), ist der Verkäufer berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns angemessen und an den tatsächlichen Preissteigerungen orientiert anzupassen. Die Änderungen der Kostenelemente sind vom Verkäufer auf Verlangen des Käufers nachzuweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, steht dem Käufer ein Vertragslösungsrecht (Kündigung oder Rücktritt) zu.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Käufer verpflichtet, Vorauskasse in Höhe des gesamten Rechnungsbetrags zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Zahlung ist mit der Zusendung der Auftragsbestätigung fällig und innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung zu zahlen. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung beim Verkäufer.
- 5.2 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und sonstige Wechsel- und Scheckkosten sind vom Käufer zu tragen. Die Verkäuferrechte aus § 9 bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Wechsel- und Scheckforderungen bestehen.
- 5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenforderungen des Käufers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder durch den Verkäufer ausdrücklich unstreitig gestellt worden sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist nur gestattet, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferzeit/Lieferumfang/Selbstbelieferungsvorbehalt/Lieferverzögerung/Höhere Gewalt

- 7.1 Die Vereinbarung von Lieferfristen und –terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und –termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Fixtermine müssen ausdrücklich als solche vereinbart sein. Die rechtzeitige Lieferung des Verkäufers setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa der Beibringung erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen, Freigaben oder einer Bezahlung, erfüllt sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Werk verlassen oder der Verkäufer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 7.2 Ist dem Verkäufer nicht möglich pünktlich zu leisten, wird er den Käufer hierüber unverzüglich unterrichten.
- 7.3 Der Verkäufer kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers - vom Käufer eine Verlängerung von Lieferfristen oder eine Verschiebung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.
- 7.4 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (jedes außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert wird) oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare, durch den Verkäufer nicht kontrollierbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung des Verkäufers durch Vorlieferanten) verursacht worden sind. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so verpflichtet er sich gleichzeitig, dem Käufer eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung zu erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- 7.5 Der Verkäufer ist nach vorheriger Mitteilung in Textform an den Käufer zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
 - die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und
 - dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 8 Erfüllungsort/ Gefahrübergang/ Versendung/Annahmeverzug

- 8.1 Lieferungen erfolgen mit Übergabe an den Frachtführer an dem jeweils liefernden Werk bzw. am Geschäftssitz der jeweils liefernden Tochtergesellschaft oder Niederlassung des Verkäufers (FCA gemäß Incoterms 2020).
- 8.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei einer Abholung der Ware durch den Käufer dann auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk des Verkäufers verlassen hat. Im Falle einer Versendung gilt das Gleiche, sobald die Ware an den Transporteur ausgeliefert oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person übergeben wurde. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Käufer Fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Sofern der Verkäufer die Ware ausgesondert und den Käufer zur Abholung aufgefordert hat, geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Aufforderung bedarf es nicht, wenn ein festes Datum zur Abholung vereinbart wurde.
- 8.3 Soweit der Verkäufer ausdrücklich vertraglich zur Versendung verpflichtet ist, erfolgt die Auswahl des Transporteurs, des Frachtführers und alle sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen durch den Verkäufer, sofern dem Verkäufer keine schriftlichen Käufervorgaben vorliegen. Der Verkäufer wird die Ware auf Wunsch des Käufers auf dessen Kosten durch eine Transportversicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern.
- 8.4 Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft des Verkäufers auf den Käufer über.

- 8.5 Wählt der Verkäufer die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haftet der Verkäufer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.
- 8.6 Sofern der Käufer die Ware nicht spätestens zwei Wochen nach der vereinbarten Kalenderwoche, in der die Abnahme nach dem Lieferplan erfolgen sollte bzw. nach dem vereinbarten Lieferdatum, abnimmt, ist der Verkäufer berechtigt, neben seinen gesetzlichen und vertraglichen Rechten, die Ware an den Käufer zu liefern und diese Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware in ein Zwischenlager zu transportieren und dort einzulagern.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen, im Eigentum des Verkäufers. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für den Verkäufer eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn die Inanspruchnahme des Verkäufers aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.
- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab und benachrichtigt das Versicherungsunternehmen unverzüglich von der Abtretung. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Verkäufer zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt. Der Käufer hat dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der genannten Versicherungen nachzuweisen.
- 9.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Käufer nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Verkäufers gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Außerdem hat der Käufer dem Verkäufer in diesen Fällen alle notwendigen Auskünfte zu geben, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen, den Dritten über die Eigentumsrechte des Verkäufers zu informieren und an den Maßnahmen des Verkäufers zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Käufer trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- 9.4 Der Käufer tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an den Verkäufer ab - bei Miteigentum des Verkäufers an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil (vgl. § 9 Ziffer 6) -, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Verkäufer zu leisten.

Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen treuhänderisch für den Verkäufer einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an den Verkäufer abzuführen. Der Verkäufer kann die Einziehungsermächtigung des Käufers sowie die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wird. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Käufers. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 9.5 Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat dem Verkäufer oder einem vom Verkäufer beauftragten Dritten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann der Verkäufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten.

- 9.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Käufer erfolgt stets für den Verkäufer. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt die neuen Sachen für den Verkäufer. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
- 9.7 Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
- 9.8 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach § 9 Ziff. 1 bis 7 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen des Verkäufers ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Ein entsprechendes Sicherungsrecht ist beispielsweise eine Bankgarantie oder ein Dokumentakkreditiv seitens der Bank des Käufers. Sofern für das Sicherungsrecht weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Käufer diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 10 Mängelansprüche/ Rügepflicht/ Haftung

- 10.1 Die Daten des jeweils zur gelieferten Ware gehörenden Produktdatenblatts in der jeweils aktuellen Fassung legen die Spezifikationen und Eigenschaften der gelieferten Waren abschließend fest. Die Beschreibungen der Waren und etwaiger Erklärungen hierzu sind, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, Gegenstand von Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie, insbesondere keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 10.2 Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm beauftragten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich nach Ablieferung des gelieferten Gegenstands oder ansonsten unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels, zugegangen ist.
- 10.3 Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel an dem Vertragsgegenstand vorliegt, ist der Verkäufer zur Nachbesserung oder zum Austausch des Schadteils gegen ein Ersatzteil verpflichtet, es sei denn, dass der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Ein Austausch von Einzelteilen innerhalb der Mängelfrist bewirkt keine Verlängerung der Garantielaufzeit, weder auf das System noch auf das Ersatzteil.

Sofern der Verkäufer die Rücksendung des Liefergegenstands nicht ausdrücklich verlangt, dürfen Rücksendungen von mangelhaften Liefergegenständen an den Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung nur nach vorheriger - Einwilligung des Verkäufers in Textform erfolgen. Das Schadteil ist in Originalverpackung oder einer mindestens gleichwertigen Transportverpackung kostenfrei an den Verkäufer zurückzusenden.

- 10.4 Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, wie Transport- und Materialkosten zu tragen. Wenn die Lieferkosten wirtschaftlich in keinem Verhältnis zu dem zu versendeten Teil stehen, hat der Verkäufer das Recht die Lieferung auf Kosten des Kunden zu veranlassen.
- 10.5 Dem Käufer stehen die mangelbedingten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nur zu, sofern der Käufer dem Verkäufer eine Frist von sechs Wochen zur Lieferung einer mangelfreien Ware gesetzt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist nach dem Gesetz ausnahmsweise entbehrlich.

- 10.6 Sofern der Verkäufer zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Käufer unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 10.7 Das Rücktrittsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, wenn der Käufer zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von dem Verkäufer zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn der Verkäufer Sonderanfertigungen geliefert hat.
- 10.8 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäßer Installation, unsachgemäßem Aufbau, unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Käufer oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Käufer zuzurechnen oder die auf eine andere Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- 10.9 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen.
- 10.10 Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Wesentliche Vertragspflichten des Verkäufers sind die rechtzeitige Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen.
Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Verkäufers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 10.11 Die unbeschränkte Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.
- 10.12 Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.13 Die in Ziffer 10.11 genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 10.14 Im Übrigen gilt ergänzend unsere Verpflichtungserklärung zur Sachmängelhaftung (Stand 01.01.2023). Siehe hierzu Anlage A auf der Seite 8.

§ 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Käufers beträgt zwei Jahre. Sofern die mangelhafte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist von zwei Jahren gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abholung bzw. Auslieferung der Ware zu erfolgen hat.

§ 12 Geistiges Eigentum

Umfasst eine Lieferung gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Software oder Ähnliches („geistiges Eigentum“), bleibt das geistige Eigentum des Verkäufers hieran unberührt, soweit nicht gegebenenfalls in einem abzuschließenden Urheberrechts- und Nutzungslizenzvertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

§ 13 Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, die Daten des Käufers zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies zu Ausführung und Abwicklung dieser Verträge erforderlich ist und solange der Verkäufer zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund von gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist.

§ 14 Export/ Ausfuhrkontrolle

- 14.1 Die gelieferte Ware ist zum Verbleib in dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferland bestimmt. Embargobestimmungen unterliegende Warenlieferungen dürfen vom Käufer nicht exportiert werden.
- 14.2 Die gelieferten Waren unterliegen insbesondere deutschen, europäischen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Es obliegt dem Käufer sich über entsprechende Export- und/oder Importbestimmungen bzw. -beschränkungen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu erwirken.

§ 15 Hinweis- und Informationspflicht des Käufers

Der Käufer informiert den Verkäufer und weist diesen unverzüglich schriftlich auf Gefahren für dessen Vorbehaltseigentum hin. Insbesondere bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO (Drittwiderspruchsklage) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich.
- 16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Käufers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 16.3 Für die Rechtsbeziehungen des Verkäufers zum Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser AGB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AGB vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Anlage A

Verpflichtungserklärung zur Sachmängelhaftung

Sie haben ein Produkt erworben, das vor Auslieferung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurde. Sollte das von uns gelieferte DEGER Ortungssystem dennoch Mängel aufweisen, so ist der Umfang unserer Mängelhaftung wie folgt (gültig ab 01.04.2021):

A) Haftung für Mängel

Die DEGERenergie GmbH & Co. KG (nachfolgend DEGER genannt) gewährt eine 2-jährige Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen an neuen Nachführsystemen, Ersatzteilen, Modulen, Wechselrichtern und sonstigen Neuprodukten, die Sie bei DEGER erworben haben. DEGER gewährt für alle generalüberholten Ersatzteile und sonstigen generalüberholten DEGER-Produkte eine Frist von 1 Jahr zur Geltendmachung von Ansprüchen. Diese Frist beginnt mit der Auslieferung ab Werk. Bei berechtigten Reklamationen innerhalb dieser Frist bietet DEGER kostenlosen Ersatz oder Reparatur defekter Teile an.

DEGER bietet eine erweiterte Mängelhaftung von 10 Jahren gegen Durchrostung (von innen nach außen!) auf die neue Stahlkonstruktion der Nachführsysteme, beginnend mit vollständiger Lieferung ab Werk. Eine erweiterte Mängelhaftung von 10 Jahren gegen Korrosion ist nur gewährleistet, wenn regelmäßige Reparaturen und Wartungen an den Anlagen durchgeführt wurden oder nachgewiesen werden können. Bei Auftreten eines Mangels ist der Vertragspartner von DEGER verpflichtet, den Mangel unverzüglich per E-Mail oder bei neuen Nachführsystemen durch Übersendung eines Fehlerberichts (Bestandteil der Montageanleitung) per E-Mail an Service zu melden @degerenergie.com oder info@degerenergie.com.

B) Nachweisen

Punkt „D) Mängelhaftung“) ein vollständig ausgefüllter Fehlerbericht unter Angabe der System- und/oder Seriennummer des defekten Teils. Das defekte Montageteil ist mit einer Kopie des Fehlerberichts zur Prüfung an DEGER einzusenden. Das Typenschild und die Seriennummer auf dem Gerät müssen vollständig lesbar sein. Es dürfen keine Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Auslieferungszustand und keine mechanischen Beschädigungen (durchtrennte Kabel, beschädigte Klemmen etc.) vorhanden sein. Über die Mängelhaftung entscheidet DEGER nach Prüfung des eingesandten Montageteils.

C) Geschäftsbedingungen

Ersatzteile, die vor Erhalt der defekten Teile versandt werden, müssen innerhalb von 20 Werktagen an DEGER zurückgesendet werden. Der Kunde trägt die Transportkosten der defekten und der neuen Teile. Die Rücksendung muss ausreichend frankiert erfolgen. Unfreie Pakete werden nicht angenommen. Ersetzte Ersatzteile werden Eigentum von DEGER. Für den Fall, dass die Rücksendung nicht im beschriebenen Zeitraum erfolgt ist, werden alle Teile zwangsläufig und unwiderruflich zur Zahlung fällig.

Soweit ein von DEGER zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist DEGER verpflichtet, das schadhafte Teil nachzubessern oder durch ein Ersatzteil zu ersetzen, es sei denn, DEGERenergie GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Der Austausch einzelner Teile innerhalb der Mängelfrist bewirkt keine Verlängerung der Gültigkeitsdauer, weder für die Mängelhaftung der Anlage noch für das ausgetauschte Ersatzteil.

Der Vertragspartner von DEGER hat dieser eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. DEGER-Nachführsysteme dürfen nur in Verbindung mit einem DEGER-Windschutz betrieben werden, der bei Sturm die Solarmodulfläche in die waagerechte Position bringt. Dieser muss gemäß den Angaben in der Montageanleitung montiert werden. Es muss sichergestellt sein, dass dieser Windschutz jederzeit vorhanden und voll funktionsfähig ist.

D) Haftungsausschluss

DEGER haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsausfälle oder durch unsachgemäße Bedienung durch den Vertragspartner entstehen, insbesondere bei zu großzügiger Bemessung der Modulfläche. Die maximal installierbare Modulfläche ist dem mit der Auftragsbestätigung von DEGER übersandten Modulbelegungsplan zu

entnehmen. DEGER haftet auch nicht für Sach- und Vermögensschäden (z. B. entgangener Rückkaufpreis, Kürzung der Einspeisevergütung etc.).

Freilandanlagen: Gemäß der Regelung unter „Mängelhaftung“ haftet DEGER nicht für Mehrkosten (z. B. Einsatz von Kran, Hubarbeitsbühne etc.), die durch die Verwendung höherer Masten als in der Standardausführung entstehen.

Gebäudeintegration: Gemäß der Bestimmung unter „Mängelhaftung“ DEGER haftet insbesondere nicht für Mehrkosten (z. B. Kraneinsatz, Skylift etc.), die durch das Aufstellen von Masten an Gebäuden entstehen.

Darüber hinaus haftet DEGER nicht für:

- Mängel, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind
- Mängel, die durch die Verwendung von Fremdkomponenten entstehen, zB das Montageprofil, elektronische Teile
- Mängel, die durch Änderungen an der Mechanik und/oder Elektronik entstehen
- Mängel, die aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt (Blitzschlag, Überspannung, schwerer Sturm, Feuer usw.)
- Mängel, die durch zu große Modulfläche abweichend vom Modulbelegungsplan entstehen (abhängig von Aufstellort, Aufstellhöhe etc.)
- Mängel, die durch vorgenommene Eingriffe, Änderungen oder Reparaturversuche entstanden sind
- Mängel, die durch Nichtbeachtung der Angaben in der Montage- und Betriebsanleitung entstehen.
- Nichteinhaltung der in dieser Montageanleitung geforderten Vorgaben für den Aufbau des Nachführsystems. Dazu gehören die Einhaltung der Anzugsdrehmomente, die Montage der angegebenen Schraubentypen und -größen an den angegebenen Positionen, die Verkabelungsvorgaben und die Einhaltung sonstiger Vorgaben. Bitte lesen Sie die Montageanleitung vollständig durch.

Im Übrigen gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen, Stand: 01.04.2025

DEGERenergie GmbH & Co. KG
Hafnerstraße 50
72131 Ofterdingen

*Die deutsche Version dieser Erklärung ist rechtsverbindlich.
Übersetzungen in andere Sprachen dienen nur dem besseren Verständnis.*

www.DEGER.biz



Hünkar Korkmaz, Geschäftsführer
Datum: 15.04.2025